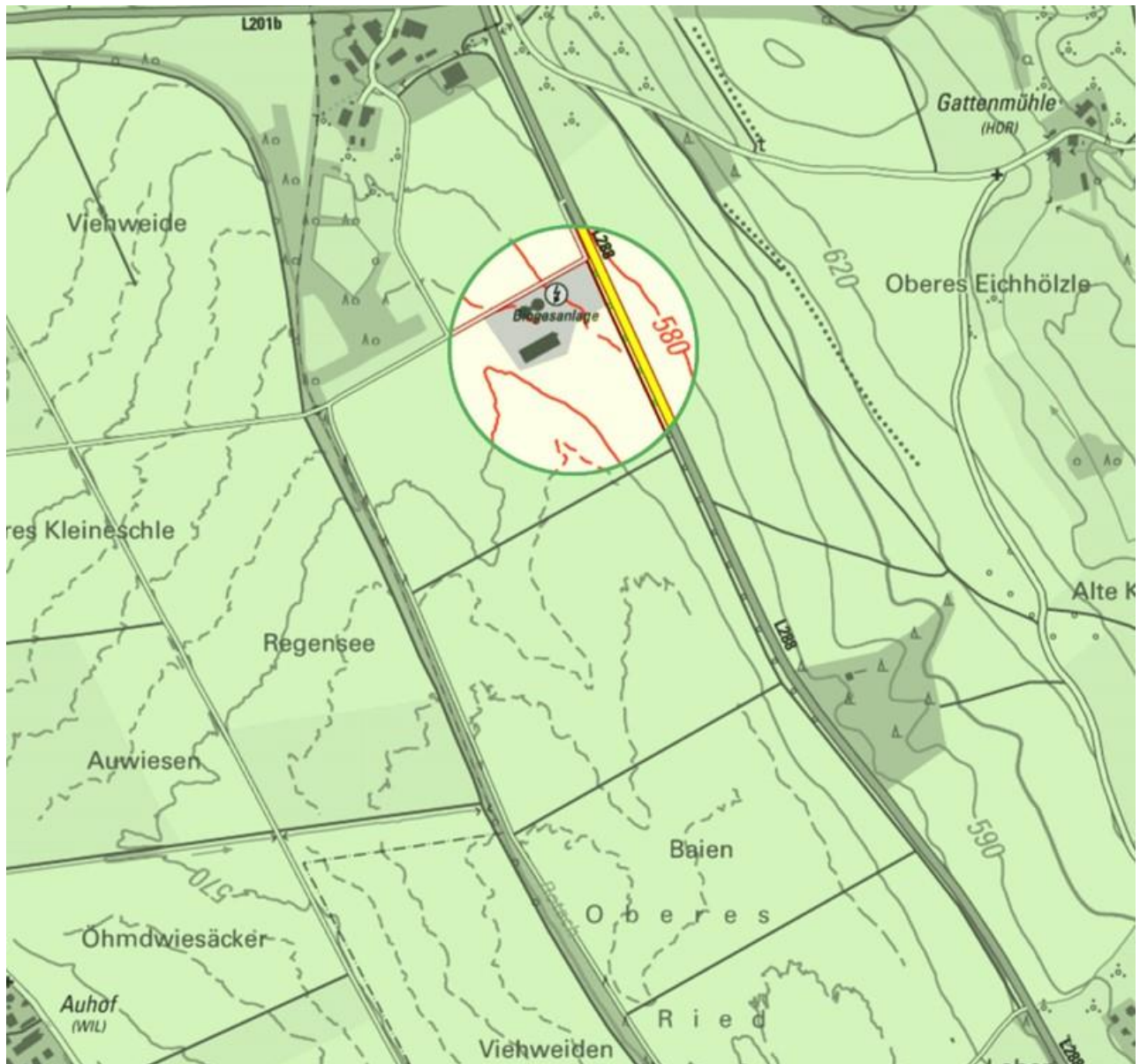




Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell - Wilhelmsdorf

Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes "Biogas Ringenhausen"

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6 a Abs. 1 BauGB
zur Fassung vom 04.02.2025
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu



1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- 1.1 Für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogas Ringenhausen" wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.**

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 04.02.2025 berücksichtigt.

Die Umweltbelange wurden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogas Ringenhausen" wie folgt berücksichtigt:

1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2025:

Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein auf Grund der Flächen-nutzungsplanänderung ergeben sich keinerlei Veränderungen für Naturhaus-halt und Landschaftsbild. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung können lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vor-gaben berücksichtigt werden. Eine vollständige und exakte Abarbeitung nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen (Fassung vom 01.07.2012, redaktionelle Anpas-sung/Bearbeitung Juli 2013) kann nicht durchgeführt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt sind. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung mit der konkreten Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Festsetzung von eventuell erforderlichen Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Genehmigung durchgeführt.

Die Festsetzung von konkreten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Es wird empfohlen, im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogas Ringenhausen" folgende Festsetzungen zu treffen:

- naturnahe Gestaltung privater Grünflächen

- Durch- und Eingrünung des Baugebietes
- Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes westlich der bestehenden Bebauung
- Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze
- Schutz nachtaktiver Insekten durch Verwendung von insektendicht eingekofferten Leuchtentypen
- Verbot Tiergruppen schädigender Anlagen oder Bauteile, z.B. Sockelmauern bei Zäunen
- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen
- Reduzierung des Versiegelungsgrades
- Durchlässigkeit der Siedlungsränder zur freien Landschaft zur Förderung von Wechselbeziehungen
- Vermeidung mittelbarer Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten durch Isolation, Zerschneidung oder Stoffeinträge

Der genaue Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt. Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Boden durch die Versiegelung und die benötigten Aufschüttungen.

Durch die Darstellung einer Sonderbaufläche "Biogasanlage mit landwirtschaftlichem Betrieb" ist bei Fortführung und Konkretisierung der Änderung nicht mit unüberwindbaren Hindernissen zu rechnen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auch außerhalb des Änderungsbereiches erbracht werden.

1.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Stellungnahme vom 14.04.2025 zur Fassung vom 04.02.2025 des Regierungspräsidiums Tübingen, Naturschutz:

Stellungnahme:

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2025:

Bestandsaufnahme:

- Beim Änderungsgebiet handelt es sich im nördlichen Bereich um eine bereits bebaute Fläche (Biogasanlage, Hallen, Fahrsilos), welche im Süden und Westen von einem Gehölzgürtel (Laubhochstammbäume sowie Sträucher) umgeben ist. Der restliche Teil besteht aus intensiv genutztem Grün- bzw. Ackerland mit geringer Artenvielfalt.
- Der Gehölzgürtel wurde im Zuge einer Baumaßnahme aus dem Jahr 2014 als Ausgleichsmaßnahme geplant und befindet sich mittlerweile in einem ökologisch hochwertigen Zustand. In diesem Bereich ist von einer höheren biologischen Vielfalt auszugehen.
- Es bestehen derzeit Vorbelastungen durch die östlich verlaufende "L 288", den Betrieb der Biogasanlage (Lärm- sowie Geruchsemissionen) und die angrenzende und teilweise innerhalb des Änderungsbereiches liegende intensive Landwirtschaft (häufiges Befahren, häufige Mahd, Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, regelmäßiger Bodenumbruch, Einsatz von Kulturpflanzen). Der Vegetationsbestand setzt sich überwiegend aus Verdichtungs- und Stickstoffzeigerarten sowie Gräsern zusammen. Es gibt keinerlei Hinweise auf besondere oder seltene Artenvorkommen von Pflanzen (bspw. Arten der "Roten Liste").
- Um zu prüfen, ob im zu ändernden Bereich artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen, wurde das Gebiet im Juli 2024 durch einen Biologen begangen (siehe artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH vom 10.01.2025). Die im Änderungsgebiet betroffenen Gehölze weisen aufgrund des recht jungen Alters keine Höhlungen auf, welche als Niststätten oder Quartiere geschützter Arten geeignet wären. Als Brutlebensraum für ubiquitäre, störungsunempfindliche Zweigbrüter können die Gehölze potenziell dienen. Offenlandbrüter wurden im Änderungsgebiet bzw. im südlich angrenzenden Bereich nicht nachgewiesen. Eine essenzielle Funktion für Fledermäuse wird nicht gesehen. Das bestehende Gebäude weist keine Eignung für Gebäudebrüter auf. Es sind keine Strukturen für Reptilienarten vorhanden.

Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Der Lebensraum, der im Bereich des Acker- und Intensivgrünlandes vorkommenden Tiere und Pflanzen geht durch die Bebauung des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogas Ringenhausen" und der damit einhergehende (Teil-)Versiegelung verloren. Der Gehölzgürtel, der die bestehende Biogasanlage im Westen und Süden umgibt, bleibt nur teilweise (im Westen) erhalten. Damit gehen die Arten der Gehölze im Süden verloren. Da es sich bei dem Gehölzgürtel um eine ehemalige Ausgleichsmaßnahme handelt, wird der entstehende Verlust mit einem Faktor von 1 zu 1,5 und der Pflanzung einer neuen Feldhecke kompensiert. Die neu

zu pflanzende Feldhecke wird innerhalb des Änderungsbereiches angelegt und dient als neue Eingrünung. Da die bestehende, als Ausgleich dienende Hecke eine Länge von 130 m, mit einer wechselnden Breite von 3 bis 5 m. zeigt, beträgt die die Länge der neuen zur Eingrünung dienende Hecke 195 m, mit einer wechselnden Breite von 3 bis 5 m. Durch den Ausgleich nimmt das Lebensraumangebot im Änderungsgebiet zu. Zudem können durch die im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Pflanzbindung Teile der Bestandshecke erhalten werden. Der Ausgleich wird dadurch sogar über das zu erbringende Maß erbracht.

- Der 1.000 m Suchraum des Biotopverbundes feuchter Standorte führt direkt südwestlich am Änderungsbereich vorbei bzw. liegt zu einem sehr geringen Anteil innerhalb des Änderungsgebiets. Allerdings befindet sich in diesem Bereich die geplante Ausgleichsfläche 1 des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans, weshalb keine negativen Auswirkungen auf die Funktionalität des Biotopverbundes zu erwarten sind. Die Ausgleichsflächen können hingegen als wertvolle Trittsteine in der von landwirtschaftlichen Flächen geprägten Kulisse dienen.
- Biologische Vielfalt: Das Gebiet kann in Zukunft aufgrund der internen Ausgleichsmaßnahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogas Ringenhausen" eine höhere Artenvielfalt und Vielfalt der Lebensräume aufweisen (Streuobstbestand auf extensiver Fettwiese, Feldhecken). Ein Teil der Pflanzenarten wird jedoch höchstwahrscheinlich nicht heimisch und/oder standortgerecht sein.
- Der artenschutzrechtliche Kurzbericht der Sieber Consult GmbH (Fassung vom 10.01.2025) erwartet aus gutachterlicher Sicht kein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Es sind keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen vorgesehen.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogas Ringenhausen" kann das Ausmaß des Lebensraumverlustes reduziert werden. In dem Baugebiet sind pro angefangene 600 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum sowie zwei Sträucher zu pflanzen, um die Durchgrünung und damit auch den Lebensraumwert des Baugebietes zu verbessern. Für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden. Im Übergangsbereich zur freien Landschaft sind ausschließlich Laubgehölze zulässig. Dies verbessert das Lebensraum-Angebot vor allem für Kleinlebewesen und Vögel, denn einheimische Pflanzen bilden die Grundlage vieler Nahrungsketten. Ihre Verwendung dient daher auch der Erhaltung oder Verbesserung des Lebensraumes für Kleinlebewesen. Die Festsetzung zur Anlage von naturnahen Feldhecken im südöstlichen Bereich dient der Schaffung von Lebensräumen und der Erhöhung der Artenvielfalt im Baugebiet. Um den mittlerweile naturschutzfachlich hochwertigen Gehölzbestand im westlichen Bereich zu sichern, wird die naturnahe Feldhecke als zu erhaltend festgesetzt.
- Als interne Ausgleichsmaßnahmen werden die Etablierung einer extensiv gepflegten Streuobstwiese und die Anlage von naturnahen Feldhecken in-

nerhalb der privaten Grünflächen im Baugebiet festgesetzt. Dadurch entstehen neue Lebensräume und die biologische Vielfalt im Änderungsgebiet wird erhöht.

- Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird festgesetzt, dass als Außenbeleuchtung mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte (staubdichte) LED-Lampen oder nach dem Stand der Technik vergleichbare insektenschonende Lampentypen mit einer max. Lichtpunkthöhe von 6,00 m über der Geländeoberkante zulässig sind, welche eine Farbtemperatur kleiner/gleich 2.700 Kelvin mit geringem UV- und Blauanteil aufweisen und deren Gehäuse eine Betriebstemperatur von maximal 40°C erreicht. Zudem gelten Einschränkungen für die Beleuchtung von Werbeanlagen.

Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.3 **Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Stellungnahme vom 25.03.2025 zur Fassung vom 04.02.2025 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Stellungnahme:

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg hat auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, mit dem Schreiben Az. RPF9-4700-80/33/2 vom 18.06.2024 Stellung genommen. Unter Verweis auf die dort geäußerten, weiterhin gültigen Hinweise und Anregungen sowie Ziffer 4.2.1.2 des Textteils zur Flächennutzungsplanänderung (Stand 04.02.2025) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die bereits abgegebene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diese ist untenstehend in kursiv enthalten und wird an genannter Stelle inhaltlich abgearbeitet.

Stellungnahme vom 18.06.2024:

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Allgemein der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Hasenweiler-Formation sowie Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten. Mit lokalen Auffüllungen

vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2.2. Hydrogeologie

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg" (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

3. Landesbergdirektion

3.1. Bergbau

Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Anlage Merkblatt

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeinen Hinweise zu den geologischen und bodenkundlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen. Ebenfalls zur Kenntnis genommen wird der Prüfumfang im Rahmen der angewandten Geologie sowie die Ausführungen zur Lage des Gebietes aus dem Bereich der Ingenieurgeologie und die übrigen Hinweise aus den weiteren Bereichen.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2025:

Bestandsaufnahme:

- Aus geologischer Sicht (geologische Übersichtskarte 1:300.000) gehört das Änderungsgebiet zum Würm-Moränensediment (meist auf Flussschotter; lokal andere Talfüllungen) des Quartär.
- Gemäß der Geologischen Karte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg (M 1:50.000) sind im westlichen Gebiet überwiegend Ton, Schluff, Sand, Kies und Steingeröll/Steingrus (meist Fließerden, Hangschutt, Schwemmlehm und -schutt; oft geringmächtig von holozänen Abschwemmmassen oder Auensediment überlagert) vorzufinden, kleinteilig finden sich im östlichen Gebiet zudem Diamikte, Schotter, Sande und Feinsedimente aus dem Eisvorstoß des Rheingletschers zur Inneren Jungendmoräne und späterem Eiszerfall. Aus dem Gestein haben sich über die Zeit gemäß der Bodenkarte (M 1: 50.000) im westlichen Bereich vorherrschender Gley und Kolluvium-Gley aus Abschwemmmassen über Schwemmsedimenten sowie im östlichen Bereich Parabraunerde aus Geschiebemergel entwickelt.
- Die Bodenbewertung erfolgt auf Grundlage der Bewertung der Bodenfunktionen nach "Bodenschutz" der bodenkundlichen Einheit nach der Bodenkarte (M 1:50.000) des LGRB. Die natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Gley und Kolluvium-Gley aus Abschwemmmassen über Schwemmsedimenten wird wie folgt bewertet:
- Als Standort für naturnahe Vegetation kommt den Böden keine hohe oder sehr hohe Bedeutung zu. Das Standortpotenzial beschreibt die Eignung eines Bodens zur Ansiedlung potenziell natürlicher und hochwertiger Pflanzengesellschaften.
- Die natürliche Ertragsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit eines Bodens Biomasse zu produzieren. Böden mit einer hohen oder sehr hohen Ertragsfunktion sollten unbebaut und damit der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird mit mittel bis hoch (2,5) bewertet.
- Unversiegelte Böden wirken auf den natürlichen Wasserhaushalt ausgleichend und vermindern oberflächlichen Abfluss sowie Hochwasserereignisse. Als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf kommt den Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung eine mittlere bis hohe Bedeutung (2,5) zu.
- Als Filter und Puffer für Schadstoffe, deren Einträge Folge verschiedenster anthropogener Aktivitäten sein können, kommt den Böden eine mittlere bis hohe Bedeutung (2,5) zu.
- Insgesamt ergibt sich damit für die anstehenden Böden eine mittlere bis hohe Bedeutung (2,5).
- Die natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Parabraunerde aus Geschiebemergel wird wie folgt bewertet:

- Als Standort für naturnahe Vegetation kommt den Böden keine hohe oder sehr hohe Bedeutung zu. Das Standortpotenzial beschreibt die Eignung eines Bodens zur Ansiedlung potenziell natürlicher und hochwertiger Pflanzengesellschaften.
- Die natürliche Ertragsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit eines Bodens Biomasse zu produzieren. Böden mit einer hohen oder sehr hohen Ertragsfunktion sollten unbebaut und damit der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird mit hoch (3) bewertet.
- Unversiegelte Böden wirken auf den natürlichen Wasserhaushalt ausgleichend und vermindern oberflächlichen Abfluss sowie Hochwasserereignisse. Als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf kommt den Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung eine geringe bis mittlere Bedeutung (1,5) zu.
- Als Filter und Puffer für Schadstoffe, deren Einträge Folge verschiedenster anthropogener Aktivitäten sein können, kommt den Böden eine hohe bis sehr hohe Bedeutung (3,5) zu.
- Insgesamt ergibt sich damit für die anstehenden Böden eine mittlere bis hohe Bedeutung (2,67).
- Aufgrund der teilweise bestehenden Versiegelung können die Böden in manchen Bereichen ihre Funktionen als Filter und Puffer bereits nicht mehr erfüllen. Einzig in den noch offenen Grün-/Ackerflächen können die natürlichen Bodenfunktionen noch uneingeschränkt wirken.
- Dem Boden im Änderungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als natur- oder kulturgeschichtliches Archiv zu. (Bodendenkmal, Eiszeitliche Strukturen wie Drumlins, Flussterrassen etc.)
- Geotope kommen im Änderungsgebiet nicht vor und es sind keine Georisiken bekannt.
- Die Böden im Änderungsgebiet werden auf einer Fläche von ca. 1,1 ha landwirtschaftlich genutzt. Gemäß Flurbilanz handelt sich um Flächen des Vorrangflur.
- Das Schutzgut ist durch die bestehende Bebauung und Versiegelung und die landwirtschaftliche Nutzung (Eintrag von Düngemitteln, Bodenverdichtung durch Befahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen etc.) bereits vorbelastet.
- Hinweise auf Altlasten oder auf schadstoffrelevante Belastungen gibt es nicht.

Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Während der Bauzeit wird ein großer Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht sowie durch Staub- und u.U. auch Schadstoffemissionen belastet. Aufgrund des Höhenunterschiedes von ca. 5 m im Baugebiet kommt es zudem zu Bodenabtragungen und -aufschüttungen, was eine Veränderung des ursprünglichen Bodenprofils

und -reliefs zur Folge hat und stellenweise zu Bodenverdichtungen führt. Die durch die geplanten Baukörper und Verkehrsflächen entstehende Versiegelung führt zu einer Beeinträchtigung der vorkommenden Böden. Im Bereich der geplanten Baukörper kommt es zu einem Abtrag der oberen Bodenschichten. Insbesondere im Bereich der Flächen für Aufschüttungen ist darüber hinaus mit teils erheblichen Geländeaufschüttungen zu rechnen. In den versiegelten Bereichen kann keine der Bodenfunktionen (Standort für Kulturpflanzen, Filter und Puffer, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt) mehr wahrgenommen werden. Durch die festgesetzte max. zulässigen Grundfläche (GR) können insgesamt bis zu 1,36 ha des Änderungsgebietes versiegelt werden, wobei eine Versiegelung von 1,11 ha bereits besteht. In den versiegelten Bereichen kann der Boden seine Aufgabe als Puffer und Zwischenspeicher nicht mehr erfüllen.

- Von der Änderung sind landwirtschaftliche Ertragsflächen in einer Größenordnung von etwa 0,9 ha betroffen. Die Acker- und Grünlandflächen sind gemäß der Flurbilanz 2022 als Vorrangflur eingestuft. Im Rahmen der geplanten Bebauung werden diese Flächen dauerhaft überplant und damit (teilweise) der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Ein Teil der Fläche wird allerdings weiterhin für den Ertragsanbau (Streuobst) verwendet. Durch die Umwandlung der zu ändernden Flächen wird kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet. Standortalternativen wurden geprüft und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit als unzumutbar eingestuft (s. Kapitel 8.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten).
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogas Ringenhausen" können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden reduziert werden. Für Stellplätze, Zufahrten und andere untergeordnete Wege sind wasserdurchlässige (versickerungsfähige) Beläge vorgeschrieben, um die Versiegelung der Freiflächen zu minimieren und damit die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten. Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen werden Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, nur zugelassen, wenn diese mit geeigneten Materialien gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden. Durch die Festsetzung öffentlicher Grünflächen kann der Boden in den unversiegelten Bereichen auch weiterhin als Puffer und Zwischenspeichern agieren.
- Bodenaushub und -versiegelungen sollen so gering wie möglich ausfallen. Bei Abtrag, Lagerung und Transport des Bodens im Zuge der Baumaßnahmen ist auf einen sorgsamen, schonenden und fachgerechten Umgang zu achten. Dies kann durch eine bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet werden. Eine Befahrung oder Bearbeitung des Bodens bei Nässe sollte unter allen Umständen verhindert werden. Vermischungen der Bodenhorizonte und Verdichtungen oder Verunreinigungen des Bodens sollen vermieden werden. Besonders künftige Grünflächen sollen vor Bodenbeeinträchtigungen geschützt werden, es empfiehlt sich daher die Bereiche während Baumaßnahmen zum Beispiel durch Bauzäune abzusperren. Überschüssiger Boden soll sinnvoll und möglichst vor Ort wiederverwendet werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sollen beeinträchtigte Böden

wiederhergestellt oder rekultiviert werden. Informationen zu einem fachgerechten Umgang mit dem Boden finden sich in den DIN 19731 ("Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial"), DIN 18915 ("Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten") und DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten", die bei der Bauausführung einzuhalten sind. In den Hinweisen unter dem Punkt "Bodenschutz" finden sich weitere Hinweise und Handlungsempfehlungen.

Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.4 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; §1 Abs.6 Nr.7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2025:

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasser:

- Oberflächengewässer kommen im Änderungsgebiet nicht vor. Westlich des Änderungsgebiets, in einer Entfernung von etwa 250 m, verläuft die "Rotach".
- Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen keine Informationen vor. Bei der geotechnischen Untersuchung im Änderungsgebiet am 13.01.2025 wurde bei einer Bohrtiefe von 7 m kein Grundwasser angetroffen.
- Das Schutzgut ist durch die bestehende Bebauung und Versiegelung und die landwirtschaftliche Nutzung (Eintrag von Düngemitteln, Bodenverdichtung durch Befahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen etc.) bereits vorbelastet.
- Der Änderungsbereich befindet sich in keinem bestehenden oder geplanten, öffentlichen Trinkwasserschutzgebiet und in keinem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet Wasserversorgung.

Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasser:

- Im Änderungsbereich sind keine Still- und Fließgewässer betroffen.
- Die geplante Bebauung, welche durch den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermöglicht wird, hat eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge. Die Versickerungsleistung und damit auch die Grundwasserneubildungsrate nehmen ab, da Flächen versiegelt werden. Da die Böden innerhalb der unversiegelten Bereiche des Änderungsgebietes bereits jetzt nur mittel bis gering durchlässig sind, sind die Beeinträchtigungen vertretbar.

- Bestehende oder geplante öffentliche Trinkwasserschutzgebiete und wasserwirtschaftliche Vorranggebiete Wasserversorgung sind nicht vom der Änderung betroffen.
- Das Schutzgut ist durch die bestehende Bebauung und Versiegelung und die landwirtschaftliche Nutzung (Eintrag von Düngemitteln, Bodenverdichtung durch Befahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen etc.) bereits vorbelastet.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogas Ringenhausen" kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser reduziert werden. Für Stellplätze, Zufahrten und andere untergeordnete Wege sind ausschließlich teilversiegelte (versickerungsfähige) Beläge zulässig, um die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens so weit wie möglich zu erhalten und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate zu reduzieren. Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei werden nur mit Schutzbeschichtung zugelassen, um das Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen. Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen ist Niederschlagswasser von versiegelten Flächen (Dach- und Hofflächen), soweit dies auf Grund der Bodenbeschaffenheit möglich ist, auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone (z. B. Muldenversickerung, Flächenversickerung) in den Untergrund zu versickern. Die Versickerung von Niederschlagswasser über Sickerschächte ist nicht zulässig. Die Ableitung in das Kanalnetz ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Niederschlagswasser, das nicht versickert werden kann, muss in die bestehende Regenwasserrückhaltung im Westen des Änderungsbereiches eingeleitet werden.

Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Momentan anfallende Abwässer im Änderungsgebiet werden in einer vom Grundstückseigentümer selbst betriebenen Kläranlage wieder aufbereitet.
- Das im Änderungsgebiet auftretende Niederschlagswasser versickert in den unbebauten Bereichen breitflächig über die belebte Bodenzone. Zudem besteht derzeit eine Regenwassersickermulde entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereiches, in welche das auf die bereits versiegelten und bebauten Flächen auftreffende Niederschlagswasser eingeleitet wird.
- Das Änderungsgebiet weist ein leichtes Gefälle in Richtung Südwesten auf. Aufgrund des nur leicht abfallenden Geländes, ist nicht mit schnell abfließendem Hangwasser im Rahmen von Starkregenereignissen zu rechnen.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Das Niederschlagswasser, das auf den Dach- und Hofflächen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogas Ringenhausen" anfällt, ist, soweit es die Bodenbeschaffenheit zulässt, direkt auf dem

Grundstück über die belebte Bodenzone zu versickern. Das nicht sickerfähige Niederschlagswasser wird in das bestehende Retentionsbecken im Westen des Änderungsgebietes eingeleitet. Anfallende Abwässer werden über die vom Grundstückseigentümer betriebene Kläranlage aufbereitet.

- Das Änderungsgebiet liegt nicht innerhalb von hochwassergefährdeten Flächen für extreme (HQextrem) oder hundertjährige (HQ100) Hochwasser. Hierbei kommt es zu keinen Konflikten bei Umsetzung der Änderung.
- Gebäude sind auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände) ausgesetzt. Aufgrund des leicht bewegten Geländes kann es in Folge von Starkregenereignissen bei lokalen Unwetterereignissen zu oberflächlichem Zufluss von Niederschlagswasser kommen. Bei urbanen Sturzfluten sind keine nennenswerten Vorwarnzeiten möglich. Um sicherzustellen, dass für die geplanten Gebäude des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogas Ringenhausen" keine Gefährdung durch Hochwasser infolge von Starkregen entsteht, sollten entsprechende Maßnahmen berücksichtigt werden. Das Erdgeschoß der Gebäude sowie Lichtschächte, Öffnungen und Treppenabgänge soll zur Sicherheit vor Wassergefahren daher deutlich über vorhandenem Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau liegen und alles unter dieser Ebene wasserdicht sein.

1.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Stellungnahme vom 14.04.2025 zur Fassung vom 04.02.2025 des Regierungspräsidiums Tübingen, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz:

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere vorangegangene Stellungnahme vom 17.06.2024.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die bereits abgegebene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diese ist untenstehend in kursiv enthalten und wird an genannter Stelle inhaltlich abgearbeitet.

Stellungnahme vom 17.06.2024:

Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Er-

fordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität ("Klimaneutralität") angestrebt.

(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040" wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Brutto-stromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung

aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.

Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/ 18 u.a.).

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen zu den Belangen des Klimaschutzes werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2025:

Bestandsaufnahme:

- Das Klima im Änderungsgebiet ist durch hohe Niederschläge und mittleren Jahresdurchschnittstemperaturen gekennzeichnet. Die Jahresmitteltemperatur im benachbarten Ravensburg liegt bei 9°C, die mittlere Jahresniederschlagsmenge ist mit 1.220 mm relativ hoch. Im Schnitt werden über das gesamte Jahr etwa 2.609 Sonnenstunden gezählt (climate-data).
- Die offenen Flächen des Änderungsgebietes dienen der lokalen Kaltluftproduktion, während die Gehölze am westlichen und südlichen Rand der bereits bestehenden Bebauung Frischluft produzieren. Diese haben zudem eine luftfilternde und temperaturregulierende Wirkung. Die Frisch- und Kaltluft fließt aufgrund des Reliefs in Richtung Südwesten in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ab. In den aktuell (teil-)versiegelten Bereichen kann es insbesondere in den Sommermonaten zu einer geringfügigen Wärmeabstrahlung kommen.
- Lokale Luftströmungen und Windsysteme können sich aufgrund des gering bewegten Reliefs nicht ausbilden. Daher besteht keine Empfindlichkeit gegenüber kleinklimatischen Veränderungen (z.B. Aufstauen von Kaltluft). Das Änderungsgebiet befindet sich nicht in einer Kaltluftschneise.
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Aus dem Kfz-Verkehr der angrenzenden Straße ("L288") reichern sich Schadstoffe in der Luft an. Durch die Straße ist die Luftqualität vorbelastet. Durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsgebietes (Biogasanlage, Grünland) und der angrenzenden Flächen kann es zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z.B. Ausbringen von Flüssigung).

Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch die zusätzliche Versiegelung des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogas Ringenhausen" wird die Wärmeabstrahlung begünstigt und die Verdunstung eingeschränkt. Die dadurch verursachte thermische Belastung bedingt ein ungünstigeres Kleinklima.
- Auswirkungen der Änderung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Emission von Treibhausgasen, das sind Wasserdampf, Kohlendioxid, Ozon, Methan, Distickstoffoxid, Fluorchlorkohlenwasserstoffe): Eine Verschlechterung der Luftqualität ist aufgrund der Verringerung der verwerteten Biogasmenge im Vergleich zum Ist-Zustand nicht zu erwarten. Dies gilt gleichermaßen für die Geruchsemissionen und -immissionen (s. Gutachten zu den Geruchsimmissionen und zur Stickstoffdeposition für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogas Ringenhausen“ vom 24.01.2025 der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG).
- Mit einer Verschlechterung der Luftqualität aufgrund der Schadstoffemissionen durch den Anliegerverkehr ist ebenfalls nicht zu rechnen, da dieser bereits besteht und sich an der Frequenz nur in unerheblichem Maße etwas ändern wird.
- Durch den Bau kommt es zur Überplanung bestehender Gehölzstrukturen, welche zukünftig nicht mehr als Frischluftproduzent dienen können.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogas Ringenhausen" kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima und Luft reduziert werden. In dem Baugebiet sind pro angefangene 600 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum sowie zwei Sträucher zu pflanzen. Zudem wird die Anlage von naturnahen Feldhecken im südöstlichen Bereich festgesetzt. Um den mittlerweile naturschutzfachlich hochwertigen Gehölzbestand im westlichen Bereich zu sichern, wird die naturnahe Feldhecke als zu erhaltend festgesetzt. Nach Umsetzung zeigt der Änderungsbereich einen höheren Bestand an Gehölzen als zuvor. Diese tragen zur Frischluftproduktion bei und sind durch ihre temperaturregulierende und luftfilternde Wirkung für das Kleinklima von hoher Bedeutung.

Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung
bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2025:

Bestandsaufnahme:

- Das Änderungsgebiet gehört gemäß der naturräumlichen Gliederung zur Großlandschaft "Voralpines Moor- und Hügelland" (Nr. 3) und innerhalb dieser zum Naturraum "Oberschwäbisches Hügelland" (Naturraum-Nr. 32).
- Beim Änderungsgebiet selbst handelt es sich zum einen um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und zum anderen um eine bestehende Biogasanlage inmitten einer von Landwirtschaft geprägten Kulisse außerhalb von bebauten Gebieten. In Richtung der "freien Landschaft" im Westen und Süden ist die bestehende Biogasanlage derzeit durch einen Gehölzgürtel eingegrünt, welcher als Sichtschutz agiert. Durch die Biogasanlage ist bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben.
- Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben befindet sich das Änderungsgebiet innerhalb des Regionalen Grünzuges "Horgenzeller Hügelland mit Schmalegger und Rotachtobel".
- Das Änderungsgebiet liegt nicht exponiert, ist aber von allen Seiten einsehbar, wobei durch die Eingrünung nach Westen und Süden ein Blickschutz gegeben ist.
- Der Änderungsbereich befindet sich nicht in einem Landschaftsraum von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch die Errichtung neuer Baukörper des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogas Ringenhausen" erfährt das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung. Da aber aufgrund der bestehenden Bebauung bereits eine Vorbelastung gegeben ist, ist mit keiner erheblichen Verschlechterung zu rechnen.
- Durch die Bebauung kommt es zur teilweisen Überplanung eines Gehölzgürtels, welcher als bisherige Eingrünung dient. Der Verlust kann durch die Pflanzung einer neuen Eingrünung kompensiert werden.
- Ökologisch hochwertige oder kulturlandschaftlich bedeutende Elemente sind von der Änderung nicht betroffen.
- Durch die getroffenen Festsetzungen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogas Ringenhausen" wird sichergestellt, dass die Bebauung locker erfolgt (max. festgesetzte GR) und eine ausrei-

chende Durch- und insbesondere Eingrünung hergestellt wird. Um den störenden Einfluss der zusätzlichen Baukörper auf das Landschaftsbild nicht zu erhöhen, wird eine Eingrünung von Westen, Süden und Südosten her in Form von internen Ausgleichsmaßnahmen (Feldhecken, Feldgehölze, Streuobstwiese) festgesetzt. Die festgesetzte Pflanzliste trägt dazu bei, die Eigenart des Landschaftsbildes zu schützen und mit Hilfe landschaftstypischer Gehölzarten eine Anbindung des Baugebietes an die Landschaft zu erreichen. Zu diesem Zweck werden zusätzlich im Übergangsbereich zur freien Landschaft, Hecken aus Nadelgehölzen ausgeschlossen. Die Pflanzung von nicht in der Pflanzliste festgesetzten Sträuchern wird nur auf max. 5 % der Grundstücksfläche zugelassen, um die privaten Grünflächen sowie die möglichst naturnah zu gestalten.

- Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben befindet sich das Änderungsgebiet innerhalb des Regionalen Grünzuges "Horgenzeller Hügelland mit Schmalegger und Rotachtobel". Die prioritären Schutzziele des Regionalen Grünzuges werden unter Beachtung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen allerdings nicht beeinträchtigt.

Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 24.06.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, anwesende Träger öffentlicher Belange:

Äußerung:

Bereits vor dem Termin wurde seitens des Landratsamtes informiert, dass bei Umsetzung der Erweiterungsabsichten das Regierungspräsidium Tübingen für die immissionschutzrechtliche Beurteilung zuständig wird, da es sich dann zukünftig um einen sog. Störfallbetrieb handelt.

Der sog. "Trennungsgrundsatz" aus § 50 BImSchG muss bereits im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden und nicht erst im Genehmigungsverfahren. Der Trennungsgrundsatz beinhaltet die Betrachtung von angemessenen Sicherheitsabständen zu möglicherweise vorhandenen Schutzbjekten nach § 3 Abs. 5c) BImSchG im Bebauungsplanverfahren (raumbedeutsame Planung aus § 50 BImSchG bzw. Seveso III - RL). Im späteren Genehmigungsverfahren muss dies dann nicht mehr betrachtet werden.

Der Anlagenplaner bittet die zuständigen Behörden, eine Gliederung des BImSch-Antrages festzulegen, die er abarbeiten kann.

Das Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht, verweist darauf, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits Gutachten zur voraussichtlichen

Geruchsentwicklung (Einwirkort im Nordwesten) sowie Aussagen zum Lärmschutz erforderlich sind.

Ob der maximale Input und/ oder die jährlich produzierte Gasmenge als Nutzungsbegrenzung in den B-Plan aufgenommen wird, ist nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen, Industrie und Gewerbe, nicht übermäßig relevant. Entscheidend ist neben einer hinreichenden Konkretisierung (selbstverständlich) die Übereinstimmung mit dem späteren BlmSchG-Antrag; insbesondere bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Das Regierungspräsidium Tübingen, Industrie und Gewerbe, empfiehlt bzw. weist darauf hin, dass mit dem Genehmigungsverfahren erst dann begonnen werden sollte, wenn die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine Genehmigung konkret in Aussicht gestellt werden kann.

Stellungnahme vom 14.04.2025 zur Fassung vom 04.02.2025 des Regierungspräsidiums Tübingen, Industrie und Gewerbe:

Stellungnahme:

Zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Referat 54.4 (Industrie und Gewerbe – Schwerpunkt Arbeitsschutz) des Regierungspräsidiums Tübingen als zuständige Behörde für die Störfallbelange des § 50 BlmSchG sowie der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) wie folgt erneut Stellung.

Die u.g. von der Planung betroffenen Belange wurden am 24. Juni 2024 in einem Online-Sopingtermin angesprochen und nachfolgend mit einer schriftlichen Stellungnahme am 24. Juni 2024 konkretisiert.

Laut den am 3. Juni 2024 und am 13. März 2025 zur Verfügung gestellten Planunterlagen soll die südlich von Horgenzell/ Ringenhausen gelegene bestehende Biogasanlage erweitert werden. Die Erweiterung besteht demnach insbesondere aus einem neuen Gärrestlager mit einem Durchmesser von 24 m und Betondecke, einem neuen Gärrestlager mit einem Durchmesser von 30 m und Tragluftdach, dem Neubau einer Separationshalle, einer neuen Hack-schnitzelheizung und der Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage mit CO₂-Verflüssigung. Auf Grund der dann auf dem Betriebsgelände vorhandenen Menge an Biogas muss bei Umsetzung der Planung davon ausgegangen werden, dass ein Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung entsteht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird sichergestellt, dass ein Betrieb nach der Störfall-Verordnung nicht entstehen kann.

Stellungnahme:

Nach § 50 BlmSchG ist bei raumbedeutsamen Planungen dafür Sorge zu tragen, dass zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Objekten nach § 3 Absatz 5 c) BlmSchG (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete, Hauptverkehrswege sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete)

auf der einen Seite und einem Betriebsbereich auf der anderen Seite, angemessene Abstände eingehalten werden, um schädliche Umwelteinwirkungen sowie die von Störfällen hervorgerufenen Auswirkungen so weit wie möglich zu vermeiden.

In den vorliegenden überarbeiteten Planunterlagen in der Fassung vom 21. Februar 2025 wurde dieser "Trennungsgrundsatz" weiterhin nicht betrachtet. Die Unterlagen sollten daher mit entsprechenden Angaben und Informationen u.a. zu Schutzobjekten in der Umgebung sowie Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabständen ergänzt werden. Zu diesem Zweck wird die Beteiligung eines geeigneten Sachverständigen nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz empfohlen (Verzeichnis von Sachverständigen unter: ReSyMeSa - Modul Immissionsschutz - Recherche alle Sachverständigen). Hinweis: Nach der Arbeitshilfe KAS-32 der Kommission für Anlagensicherheit, kann bei Biogasanlagen von einem Achtungsabstand von 200 m bzw. 250 m (Befestigung der Folienhauben mit Klemmschlauchtechnik) ausgegangen werden. Weiterführende Informationen zu dieser Thematik sind bspw. in der Arbeitshilfe der Bauministerkonferenz unter <https://www.bauministerkonferenz.de/Dokumente/42320161.pdf> zu finden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird sichergestellt, dass ein Betrieb nach der Störfall-Verordnung nicht entstehen kann. Somit sind eine störfallrechtliche Betrachtung und Abstandsbestimmung nicht mehr erforderlich.

Stellungnahme:

Hinsichtlich der Betrachtung möglicher schädlicher Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm- und Geruchs-immissionen erfolgte mittlerweile die Ergänzung der Planunterlagen durch zwei Fachgutachten der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG (Geruch sowie Schadstoffdeposition) sowie der Sieber Consult GmbH (Lärm). Bezüglich der betrachteten Lärmemissionen des Planvorhabens empfehlen wir, die Emissionen der Stützluftgebläse für die Doppelmembrangasspeicher ebenfalls in die Berechnung mit einzubeziehen. Inwieweit die ca. 600 m westlich des Plangebiets gelegene bestehende Biogasanlage ebenfalls auf die im Gutachten genannten Immissionsorte einwirkt, wurde nicht betrachtet und sollte daher ergänzt werden. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Ravensburg verwiesen.

Nach Ergänzung der Planunterlagen bitten wir um erneute Beteiligung im Verfahren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zu den Fachgutachten hinsichtlich Lärm- und Geruchs-immissionen werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der aufgeführten Stützluftgebläse wurden vom Betreiber Angaben eingeholt. Es werden insgesamt sechs Stützluftgebläse an den Gasspeichern eingesetzt. Da diese allerdings eingehaust sind und zudem durch die Position an den Behältern die Lärmemissionen durch die Behälter abgeschirmt werden, ist generell keine immissionsrelevante Geräuschentwicklung durch die Stützluftgebläse zu erwarten. Zudem zeigen die Berechnungsergebnisse in der Schalltechnischen Untersuchung, dass die Beurteilungspegel an den Einwirkorten an Erntetagen maßgeblich durch die Traktor- und Radladerbewegungen auf dem Betriebsgelände sowie im Bereich des Silos bestimmt werden. Die Geräuschemissionen der Anlagenteile der Biogasanlage sind dem gegenüber deutlich untergeordnet und somit nicht pegelbestimmend. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass bei einer Berücksichtigung der Geräuschemissionen der Stützluftgebläse keine relevante Erhöhung der Beurteilungspegel erfolgen würde.

Die aufgeführte westlich gelegenen Biogasanlage befindet sich in einer Entfernung von rund 650 m zum Geltungsbereich sowie rund 550 m zu den für das Vorhaben maßgeblichen Einwirkorten. Der Abstand zwischen dem Vorhaben und den Einwirkorten beträgt rund 300 m. Die Gewerbelärmimmissionen des Vorhabens unterschreiten selbst im betrachteten lautesten Betriebszustand die Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum um mind. 2 dB. Für den lautesten Betriebszustand wurde angenommen, dass an Erntetagen witterungsbedingt Traktor- und Radladerbewegungen bis in den Nachtzeitraum stattfinden.

Aufgrund des vorliegenden Abstands zwischen der benachbarten Biogasanlage und den Einwirkorten sowie der Tatsache, dass die Lärmimmissionen der beiden Biogasanlagen von unterschiedlichen Seiten auf die Einwirkorte und somit jeweils andere Gebäudefassaden als maßgeblicher Immissionsort heranziehen sind, ist nicht davon auszugehen, dass es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm kommt.

Von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Ravensburg wurden die Fachgutachten nicht beanstandet.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2025:

Bestandsaufnahme:

- Das Änderungsgebiet wird landwirtschaftlich und als Biogasanlage genutzt. Die Ertragsflächen (Grünland) selbst gehören dabei zur Vorrangflur und haben damit eine hohe Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und für die regionale Landwirtschaft. Die bestehende Biogasanlage dient als regenerative Energiequelle und senkt den Ausstoß entstehender Treibhausgasemissionen, was einen positiven Effekt auf die Gesundheit des Menschen hat.
- Das Änderungsgebiet selbst besitzt aufgrund der aktuellen Nutzung keine Erholungseignung. Östlich verläuft parallel zur Straße ein Rad- und Wanderweg.
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Aus dem Kfz-Verkehr der angrenzenden Straße ("L288") reichern sich Schadstoffe in der Luft an.

Durch die Straße ist die Luftqualität vorbelastet. Durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsgebietes (Biogasanlage, Grünland) und der angrenzenden Flächen kann es zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z.B. Ausbringen von Flüssigung).

- Nutzungskonflikte bestehen nicht im Änderungsbereich.

Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch die ermöglichte Bebauung des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogas Ringenhausen" geht ein geringer Teil von wertvollen landwirtschaftlichen Ertragsflächen für die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und für die regionale Landwirtschaft dauerhaft verloren. Im Gegenzug werden neue Ertragsflächen geschaffen (Streuobst) und der Ausbau von regenerativen Energiequellen gefördert.
- Da das Änderungsgebiet aufgrund der Nutzung selbst keine Erholungseignung besitzt, entstehen diesbezüglich keine Beeinträchtigungen. Auch der östlich verlaufende Radweg wird durch die hinzutretende Bebauung nicht beeinträchtigt, da durch die neue Eingrünung auch weiterhin ein Sichtschutz gegeben ist.
- Vom Änderungsgebiet gehen die Lärmemissionen der bestehenden Biogasanlage aus. Der Bereich der Erweiterung wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Weiden, Mähwiesen, Äcker). Nutzungskonflikte liegen bisher nicht vor. Durch die geplante Erweiterung der Biogasanlage sind erhöhte Lärmeinwirkungen auf die Umgebungsbebauung zu erwarten, die zu Nutzungskonflikten führen können. Um eine Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) an der Umgebungsbebauung zu prüfen, wurde eine schalltechnische Untersuchung (Sieber Consult, Fassung vom 22.01.2025) erstellt. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass mit keinen lärmbedingten Konflikten an der Umgebungsbebauung zu rechnen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf den Menschen kann daher ausgeschlossen werden.
- Eine Verschlechterung der Luftqualität ist aufgrund der Verringerung der verwerteten Biogasmenge im Vergleich zum Ist-Zustand nicht zu erwarten. Dies gilt gleichermaßen für die Geruchsemissionen und -immissionen (s. Gutachten zu den Geruchsimmissionen und zur Stickstoffdeposition für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogas Ringenhausen“ vom 24.01.2025 der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG).
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogas Ringenhausen" kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch reduziert werden. Auf eine erneute Auflistung wird an dieser Stelle verzichtet, da diese in den vorherigen Schutzgütern aufgezählt wurden.

Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer in das Schutzgut.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Vom Änderungsgebiet gehen die Lärmemissionen der bestehenden Biogasanlage aus. Der Bereich der Erweiterung wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Weiden, Mähwiesen, Äcker). Nutzungskonflikte liegen bisher nicht vor. Durch die geplante Erweiterung der Biogasanlage sind erhöhte Lärmeinwirkungen auf die Umgebungsbebauung zu erwarten, die zu Nutzungskonflikten führen können. Um eine Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) an der Umgebungsbebauung zu prüfen, wurde eine schalltechnische Untersuchung (Sieber Consult, Fassung vom 22.01.2025) erstellt. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass mit keinen lärmbedingten Konflikten an der Umgebungsbebauung zu rechnen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf den Menschen kann daher ausgeschlossen werden.
- In der Bauphase kann es temporär zu Lärmbelästigung sowie zu Belastungen durch Staub, Gerüche und/oder Erschütterungen (z.B. durch Baumaschinen) kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten, die zudem vorwiegend oder ausschließlich tagsüber (d.h. außerhalb des besonders empfindlichen Nachtzeitraums) stattfinden werden, nicht zu erwarten.
- Eine Verschlechterung der Luftqualität ist aufgrund der Verringerung der verwerteten Biogasmenge im Vergleich zum Ist-Zustand nicht zu erwarten. Dies gilt gleichermaßen für die Geruchsemissionen und -immissionen (s. Gutachten zu den Geruchsimmissionen und zur Stickstoffdeposition für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogas Ringenhausen" vom 24.01.2025 der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG).
- In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belästigungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf angrenzende bewohnte Gebiete bzw. die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Die beim Betrieb der Biogasanlage anfallenden flüssigen Gärreste sowie das Schmutz- und Sickerwasser (14.760 t/a + 2.500 t/a) werden am Abtankplatz abgeholt. Der Abtankplatz wird mit einer flüssigkeitsdichten Oberfläche versehen. Zur Abholung werden Güllefässer mit einem Tankvolumen von 18 m³ eingesetzt. (s. Gutachten zu den Geruchsimmissionen und zur Stickstoffdeposition für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogas Ringenhausen" vom 24.01.2025 der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG)
- Anfallende Abwässer werden über die vom Grundstückseigentümer betriebene Kläranlage aufbereitet.

Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogas Ringenhausen" ist im Falle einer Bebauung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.
- Für die Anlage der Gebäude und Außenanlagen (Zufahrten, Stellplätze usw.) und den Betrieb der Biogasanlage werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen, angewandt bzw. eingesetzt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Derzeit sind bei Umsetzung der Änderung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen abzusehen.

1.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2025:

Bestandsaufnahme:

Es befinden sich keine Kulturgüter oder Baudenkmäler im zu ändernden Bereich. Es befinden sich keine Baudenkmäler im zu ändernden Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkungsbereich der Änderung.

Prognose bei Durchführung:

Da im zu ändernden Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen.

1.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2025:

Bestandsaufnahme:

- Derzeit befindet sich innerhalb des Änderungsgebietes eine Biogasanlage, welche somit bereits einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der erneuerbaren Energien leistet.
- Gemäß dem Umweltdaten und -Kartendienst Online (UDO) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg beträgt die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung im Änderungsgebiet 1.151-1.160 kWh/m². Da das Gelände leicht nach Südwesten abfällt, sind die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie sehr gut. Die Dachfläche des bestehenden Gebäudes ist bereits mit Photovoltaikmodulen eingedeckt.
- Nach dem Informationssystem Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (ISONG) ist der Untergrund der im Änderungsgebiet liegenden Flächen aus hydrogeologischer Sicht für den Bau und den Betrieb von Erdwärmesonden grundsätzlich geeignet. Karsthohlräume und größere Spalten sowie Schwierigkeiten wegen sulfathaltigen Gesteins werden voraussichtlich nicht angetroffen. Zum Schutz nutzbarer Grundwasservorkommen besteht jedoch eine Bohrtiefenbeschränkung auf 167 m. Zudem besteht bei Bohrtiefen größer als 58 m die Möglichkeit, dass während der Bohr- und Ausrüstungsarbeiten sowie nach Sondereinbau Erdgas austritt.

Prognose bei Durchführung:

- Derzeit befindet sich innerhalb des Änderungsgebietes eine Biogasanlage, welche somit bereits einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der erneuerbaren Energien leistet. Diese Biogasanlage soll erweitert werden.
- Die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie sind im Gebiet aufgrund der Sonneneinstrahlung und der Topografie sehr gut. Die Dachfläche des bestehenden Gebäudes ist bereits mit Photovoltaikmodulen eingedeckt.
- Die Nutzung von Erdwärme ist möglich, aber bisher nicht vorgesehen.

1.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2025:

Bestandsaufnahme:

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

Prognose bei Durchführung:

Im vorliegenden Änderungsfall sind keine erheblichen Effekte aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Änderung bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

1.1.11 Schutzgebiete/Biotope (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2025:

Bestandsaufnahme:

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete im Wirkraum der Änderung.

Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- Das nächstgelegene gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Röhrichte beim FND Hohlerget" (Nr. 1-8122-436-2030) befindet sich ca. 55 m westlich des Änderungsbereiches. Westlich daran schließt 115 m entfernt zum Änderungsgebiet das Biotop "FND Hohlerget südlich Ringenhausen" (Nr. 1-8122-436-0567) an. An den Ufern der beiden Ringenhauser Weihern befindet sich ein weiteres geschütztes Biotop ("Ufervegetation von 2 Fisch-

weihern bei Ringenhausen"; Nr.1-8122-436-0026), welches eine Entfernung von ca. 170 m zur nördlichen Grenze des Änderungsgebiets aufweist. Entlang der "Rotach", welche etwa 250 m westlich des Änderungsbereiches vorbeiführt, befinden sich Teilbereiche des Biotopes "Rotach-Ufervegetation zwischen Hasenweiler und Ringenhausen" (Nr.1-8122-436-2031) und des Biotopes "Gehölzstreifen an der Rotach südöstlich Zußdorf" (Nr.1-8122-436-6176). 200 – 350 m nordöstlich des Änderungsgebiets sind weitere geschützte Teilbereiche des Biotopes "Feldgehölze und Hecken östlich Ringenhausen" (Nr.1-8122-436-0097) verortet. Eine Auswirkung auf die Biotope ist aufgrund der Entfernung und der teilweise dazwischenliegenden Landstraße (im Osten) sowie aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Biogas Ringenhausen" (insbesondere die Erhaltung der Gehölzstruktur im Westen) und der Festsetzung der internen Ausgleichsflächen am westlichen Rand des Änderungsbereiches nach jetzigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

- Ca. 150 m nordwestlich des Änderungsbereichs liegt das flächenhafte Naturdenkmal "Feldgehölz im Hohlerget" (Nr.84360951704) sowie in ca. 255 m Entfernung das flächenhafte Naturdenkmal "Feldgehölz" (Nr. 84360833703). Eine Auswirkung auf die flächenhaften Naturdenkmale ist aufgrund der Entfernung sowie aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Biogas Ringenhausen" (insbesondere die Erhaltung der Gehölzstruktur im Westen) und der Festsetzung der internen Ausgleichsflächen am westlichen Rand des Änderungsbereiches nach jetzigem Kenntnisstand nicht erkennbar.
- Wasserschutzgebiete sind von der Änderung nicht betroffen.

Biotopverbund:

Der 1.000 m Suchraum des Biotopverbundes feuchter Standorte führt direkt südwestlich am Änderungsbereich vorbei bzw. liegt zu einem sehr geringen Anteil innerhalb des Änderungsgebietes. Allerdings befindet sich in diesem Bereich die Ausgleichsfläche 1 (Streuobstwiese) des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Biogas Ringenhausen", weshalb keine negativen Auswirkungen auf die Funktionalität des Biotopverbundes zu erwarten sind. Die Ausgleichsflächen können hingegen als wertvolle Trittsteine in der von landwirtschaftlichen Flächen geprägten Kulisse dienen.

1.1.12 Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 24.06.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, anwesende Träger öffentlicher Belange:

Äußerung:

Das Vorhaben befindet sich nach dem seit Herbst 2023 gültigen Regionalplan in einem Regionalen Grünzug. Das Vorhaben zählt nicht zu den innerhalb des Grünzuges zulässigen Nutzungen. Nach dem derzeit in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Energie wäre das Vorhaben zulässig. Der Teilregionalplan Energie soll gem. der Stellungnahme des Regionalverbandes Anfang des Jahres 2026 in Kraft treten.

Das Landratsamt verweist darauf, dass Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Der Bürgermeister organisiert einen Besprechungstermin mit dem Verbandsdirektor, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Stellungnahme vom 01.04.2025 zur Fassung vom 04.02.2025 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg:

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen zum o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 26.09.2024, die im Nachgang der frühzeitigen Beteiligung als erneute Stellungnahme abgegeben wurde. Der Regionalverband hat darin die in der Stellungnahme vom 14.06.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken zurückgenommen. Das Vorhaben fällt als standortgebundene Anlage der technischen Infrastruktur unter die Ausnahmeregelung gem. PS 3.1.1 Z (3) des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Verbindlicherklärung 24.11.2023).

Der Regionalverband bringt darüber hinaus keine weiteren Anregungen und Bedenken vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf bereits abgegebene Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass die geäußerten Bedenken zurückgenommen werden und das Vorhaben die Ausnahmeregelung des genannten Plansatzes 3.1.1 (3) – Regionale Grünzüge – als standortgebundene Anlage erfüllt.

Erneute Stellungnahme vom 26.09.2024:

Der Regionalverband hat die eingereichten Unterlagen vom 13.08.2024 geprüft. Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium fällt das Vorhaben als

standortgebundene Anlage der technischen Infrastruktur unter die Ausnahmeregelung gem. PS 3.1.1 Z (3) des Regionalplans.

Wir verweisen auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 26.09.2024, der wir uns bezüglich der Ausführungen zur Standortgebundenheit und hinsichtlich der Planungsalternativen vollumfänglich anschließen.

In unserer Stellungnahme vom 02.08.2024 haben wir darum gebeten, auf Basis unserer Hinweise zu den betroffenen Schutzziele eine abschließende Prüfung zu der Beeinträchtigung der Schutzziele gem. PS 3.1.1 Z (3) durch das Vorhaben durchzuführen.

Diese Prüfung wurde in der "Fachlichen Stellungnahme zur Regionalplanung" der Sieber Consult GmbH vom 13.08.2024 unter 4. durchgeführt. Aus Sicht des Regionalverbands wurde dabei nachvollziehbar dargelegt, dass durch das Vorhaben die prioritären Schutzziele des betroffenen Regionalen Grünzuges "Horgenzeller Hügelland mit Schmalegger und Rotachtobel" "Klima", "Landwirtschaft" und "Erholung" nicht beeinträchtigt werden. Auch kleinräumig liegen keine weiteren Schutzziele vor, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden (vgl. Begründung zu PS 3.1.1 des Regionalplans).

Der Regionalverband nimmt daher die in der Stellungnahme vom 14.06.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum o.g. Bebauungsplan geäußerten Bedenken zurück.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und die Einschätzung wird geteilt.

Stellungnahme vom 14.04.2025 zur Fassung vom 04.02.2025 des Regierungspräsidiums Tübingen, Raumordnung:

Stellungnahme:

Die Biogasanlage kann in Abstimmung mit dem Regionalverband in diesem Einzelfall als "standortgebundene Anlage der technischen Infrastruktur" angesehen werden, und fällt damit unter die Ausnahmeregelung nach PS 3.1.1 Z (3) des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (2023).

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 17.06.2024 geäußerten Bedenken gegen die Erweiterung der Biogasanlage Ringenhausen im Regionalen Grünzug können sonach zurückgestellt.

Wir verweisen auf unsere ergänzende Stellungnahme vom 26.09.2024 und bringen darüber hinaus keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Einordnung als standortgebundene Anlagen wird geteilt. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die Bedenken zurückgestellt werden können.

Ergänzende Stellungnahme vom 26.09.2024:

Nach Prüfung ihrer am 13.08.2024 eingereichten Unterlagen werden aus Sicht der Raumordnung die Bedenken gegen die Erweiterung der Biogasanlage Ringenhausen im Regionalen Grünzug zurückgestellt.

In Abstimmung mit dem Regionalverband kann vom Vorliegen einer Ausnahme nach PS 3.1.1 Z (3) ausgegangen werden. Die Biogasanlage wird als "standortgebundene Anlage der technischen Infrastruktur" angesehen.

Die Standortgebundenheit kann in diesem Einzelfall angenommen werden, weil sich am bestehenden Standort der bisherigen Biogasanlage eine Erdgasleitung befindet. Dies stellt nicht nur einen Standortvorteil dar, sondern kann auch im Sinne des Freiraumschutzes als Kriterium gesehen werden, die Erweiterung der Biogasanlage im Sinne einer effizienten Flächeninanspruchnahme nur an diesem bestehenden Standort durchzuführen. Denn Erdgasleitungen liegen nicht regelmäßig direkt an der Biogasanlage. Es ist im Sinne des Freiraumschutzes, wenn kein neuer Anschluss verlegt werden muss.

Hinsichtlich der Planungsalternativen sind diese aufgrund der bestehenden Anlage am Standort mit dazugehöriger Hofstelle zwar denkbar, aber im Ergebnis, aufgrund der bestehenden Erdgasleitung am Standort unverhältnismäßig. Die Neuansiedlung der Biogasanlage mit Umsiedlung des ganzen Betriebes wäre aufgrund der schlechten Verfügbarkeit des Gasanschlusses außerhalb des Grünzuges um ein Vielfaches erschwert. Die Neuflächeninanspruchnahme von circa 1 ha bleibt bei Erweiterung am alten Standort verglichen mit einer Neuerrichtung gering. Die Umsiedlung liegt damit weder im Interesse des Vorhabenträgers noch im Interesse der Allgemeinheit.

Die Schutzziele des Regionalen Grünzuges sind nach Aussage des Regionalverbands durch die Anlage nicht beeinträchtigt. Insofern schließt sich die höhere Raumordnungsbehörde der Stellungnahme des Regionalverbandes an.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bedenken zurückgestellt werden und die Standortgebundenheit als erfüllt angesehen wird.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 04.02.2025:

Bestandsaufnahme:

Regionalplan:

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben befindet sich das Änderungsgebiet innerhalb des Regionalen Grünzuges "Horgenzeller Hügelland mit Schmalegger und Rotachtobel". Da es sich bei der geplanten Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Biogas Ringenhausen" allerdings um eine "standortgebundene Anlage der technischen Infrastruktur" handelt und die prioritären Schutzziele des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt werden, steht das angedachte Bauvorhaben in keinem Widerspruch zum Regionalplan.

Flächennutzungsplan (Fassung von 2005):

Die zu ändernden Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell/Wilhelmsdorf als "Flächen für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Da die in der Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (gem. § 8 Abs. 3 BauGB). Eine Änderung des Landschaftsplanes erfolgt im Rahmen einer Gesamtfortschreibung.

2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- 2.1 Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 04.02.2025 berücksichtigt.**

Die sonstigen Belange wurden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogas Ringenhausen" wie folgt berücksichtigt:

2.1.1 Planungs-/Baurecht:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Behördenunterrichtungs-Termin vom 24.06.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, anwesende Träger öffentlicher Belange:

Äußerung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll als Art der baulichen Nutzung keinen Gebietstyp der §§ 2-9 BauNVO festsetzen, sondern als sonstige Bestimmung zu Zulässigkeit einen maßgeschneiderten Gebietstyp nach § 12 BauGB festsetzen, z.B. "Biogas und Landwirtschaft" (farbliche Kennzeichnung im Bebauungsplan-Planteil angelehnt an Sondergebiet und an Fläche für die Landwirtschaft, z.B. schraffiert). Die Auflistung der zulässigen Nutzungen würde sich am Vorhaben orientieren. Diese Auflistung regelt dann abschließend die zulässigen Nutzungen.

Der Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf stellt in diesem Bereich "Fläche für die Landwirtschaft" dar und soll im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) geändert werden. Künftig soll dieser ein "Sondergebiet Biogas und Landwirtschaft" darstellen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, der weiterhin bestehen und ausgebaut werden soll. Aus diesem Grund soll in die Auflistung der zulässigen Nutzungen (s.o.) eine Formulierung aufgenommen werden, die die landwirtschaftlichen Nutzungen weiterhin zulässt. Seitens des Landratsamtes wird darauf verwiesen, dass Festsetzungen ausreichend bestimmt sein müssen.

Weitere Anregungen oder Einwände zu den planungsrechtlichen Aspekten werden nicht vorgebracht.

Stellungnahme vom 17.04.2025 zur Fassung vom 04.02.2025 des Landratsamtes Ravensburg, Bauleitplanung:

Stellungnahme:

Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung zur Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage wird gefolgt.

2.1.2 Verkehrliche Erschließung / Straßenwesen:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Stellungnahme vom 14.04.2025 zur Fassung vom 04.02.2025 des Regierungspräsidiums Tübingen, Straßenwesen:

Stellungnahme:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

Art der Vorgabe

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Straßenanschluss

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs weiterhin zu gewährleisten bzw. zu erhöhen und um Knoten-

punkte rechtzeitig erkennbar und übersichtlich zu gestalten, sind an einmündenden Ortsstraßen ausreichende Sichtfelder vorzuhalten. Außerdem sind im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren.

Rechtsgrundlage

Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2

Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

So wie in § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.

Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbauvorschriften gemäß § 22 Abs. 1 StrG BW ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG BW, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeinen Ausführungen zu den rechtlichen Vorgaben werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Ausbauabsichten der L 288 bestehen derzeit nicht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Ausbauabsichten der L 288 bestehen.

Stellungnahme:

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.

3.1 Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen

Zum Entwurf:

Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone

Gegen die entlang der L 288 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt im angeschlossenen Entwurf vom 21.02.2025 eingetragenen Baugrenzen bestehen keine Bedenken.

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt wurde entlang der Landesstraße ein 20 m breiter, nicht überbaubarer Grundstücksstreifen eingeplant.

Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen

Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.

Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 22 StrG BW keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden.

Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i.S.v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO, d.h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z.B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990).

Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

Äußere verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung darf über die bestehenden Feldwege zur L 201b und L 288 erfolgen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die konkreten Ausführungen zur Ausgestaltung der Erschließungssituation betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und werden dort entsprechend abgearbeitet.

Stellungnahme:

Hinweise:

Kosten für Immissionsschutz

Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der Landesstraße, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene Landesstraße vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.

Erschließung bei künftiger Erweiterung

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine weitere verkehrliche Erschließung von der freien Strecke der Landesstraße grundsätzlich nicht zugelassen werden kann. Für die etwaige künftige Erweiterung der Bauflächen ist deshalb von vornherein eine entsprechende Erschließung über Gemeindestraßen vorzusehen, z. B. durch Festlegung entsprechender Fahrbahnbreiten innerörtlicher Straßen und Ausweisung von Flächen für ihre spätere mögliche Verlängerung innerhalb dieses Bebauungsplanes. Die Planung muss entsprechend darauf abgestimmt werden.

Überarbeitung des Bebauungsplanes

Die Gemeinde wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird um Zusendung einer Planfertigung gebeten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kostenübernahme oder Beteiligung hinsichtlich des Immissionsschutzes erfolgt. Eine Erweiterung der Flächen ist derzeit nicht geplant.

Stellungnahme vom 17.04.2025 zur Fassung vom 04.02.2025 des Landratsamtes Ravensburg, Verkehr:

Stellungnahme:

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht werden keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes erhoben. Straßenverkehrsrechtliche Belange werden im dazugehörigen Bebauungsplanverfahren dargelegt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben werden. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 17.04.2025 zur Fassung vom 04.02.2025 des Landratsamtes Ravensburg, Straßenrecht:

Stellungnahme:

Eine straßenverkehrsrechtliche und straßenrechtliche Stellungnahme erfolgt im anschließenden Bebauungsplanverfahren.

Die Zuständigkeit für die straßenrechtliche Beurteilung für den Bereich der Landesstraße 288 (straßenrechtlich freie Strecke) liegt beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, E-Mail-Funktionspostfach: Abt4Anbaurecht@rpt.bwl.de.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Verweise auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen werden zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium wurde in diesem Verfahren entsprechend beteiligt.

Stellungnahme vom 11.03.2025 zur Fassung vom 04.02.2025 des Polizeipräsidiums Ravensburg, Sachbereich Verkehr:

Stellungnahme:

Aus verkehrspolizeilicher Sicht folgendes:

Um eine Ausfahrsicht zu gewährleisten sollte festgesetzt werden, dass mit baulichen Anlagen (insbesondere Garagen/Carports) ein Mindestabstand von 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten werden muss.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und werden dort entsprechend abgearbeitet.

2.1.3 Land-/Forstwirtschaft:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Stellungnahme vom 14.04.2025 zur Fassung vom 04.02.2025 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Die agrarstrukturellen Bedenken gegenüber der oben genannten Planung können weiterhin zurückgestellt werden. Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird begrüßt, dass Bedenken weiterhin zurückgestellt werden.

2.1.4 Ver- und Entsorgung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des gemeinsamen Ausschusses:

Stellungnahme vom 08.04.2025 zur Fassung vom 04.02.2025 der Deutschen Telekom Technik GmbH, Weingarten:

Stellungnahme:

Zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir bereits Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.

Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/> eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die bereits abgegebene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diese ist untenstehend in kursiv enthalten und wird an genannter Stelle inhaltlich abgearbeitet.

Stellungnahme vom 31.05.2024:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:

im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.

Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.

Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.

*Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei)
Web: <https://www.telekom.de/bauherren>*

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und werden dort entsprechend abgearbeitet.

3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.1 Allgemeines Planungserfordernis:

Der Biogasbetrieb Josef Gebhardt betrieb innerhalb des Änderungsbereiches eine Anlage zur Gewinnung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen. Das vor Ort erzeugte Biogas wird in dem vorhandenen Blockheizkraftwerk verwertet. Die daraus entstehende Wärme und Strom werden verkauft bzw. teilweise vor Ort verbraucht.

Durch Änderungen an der Förderkulisse ist diese Vorgehensweise für den Betrieb nicht zukunftsfähig. Um die Nutzung erneuerbarer Energien an dem Standort auch nach der vom Gesetzgeber beschlossenen Neuregelung der Förderungen wirtschaftlich betreiben zu können, ist eine Erweiterung der Anlage sowie die Umstellung auf eine Einspeisung des erzeugten Biogases erforderlich. Hierzu sind diverse Um- und Neubauten geplant, die die neuen Betriebsabläufe ermöglichen sollen. Konkret handelt es sich dabei um den Ausbau der bestehenden Maschinenhalle, den Neubau eines Batteriespeichers, einer Separationshalle, zweier Endlager, einer Biomethan-Aufbereitungsanlage, eines Wärmepufferspeichers und einer Einspeisestation.

Die bestehenden Anlagen waren nach § 35 Abs. 1 BauGB als landwirtschaftlich privilegierte Anlagen zulässig. Mit der Umgestaltung der Betriebsabläufe wird der Biogasbetrieb keine landwirtschaftliche Privilegierung mehr genießen.

Der bestehende landwirtschaftliche Betrieb soll an dieser Stelle weitergeführt werden.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell – Wilhelmsdorf stellt für den betreffenden Bereich Flächen für die Landwirtschaft dar. Um die Voraussetzungen für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die bauliche Entwicklung des Biogasbetriebes herzustellen, ist deshalb eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

3.2 Alternative Planungs-Möglichkeiten:

3.2.1 Standort-Wahl:

Für den zu ändernden Bereich bestanden von Seiten der Grundstückseigentümer konkrete Anfragen. Zumutbare Standortalternativen konnten nach erfolgter dahingehender Prüfung keine gefunden werden. Dabei wurden folgende Gesichtspunkte betrachtet:

Regionaler Grünzug:

Weitere Standorte außerhalb von Regionalen Grünzügen stehen im Gemeindegebiete nur sehr begrenzt zur Verfügung. Fast ganz Horgenzell ist außerhalb der Siedlungsbereiche als Regionaler Grünzug festgelegt, mit Ausnahme einiger Flächen rund um Danketsweiler. Die sonstigen Flächen, auf denen kein regionaler Grünzug besteht, sind ausnahmslos in der Nähe von Siedlungsbereichen (v.a. am Kernort, Kappel-Happenweiler-Sattelbach), Wilhelmskirch, Gossetsweiler, Winterbach, Ringgenweiler, Zogenweiler und Hasenweiler) Aufgrund der Lärm- und Geruchsimmissionen sowie der Verkehrssituation in den teils kleinen Ortsteilen von Horgenzell erscheinen diese Standorte als schlecht geeignet im Vergleich zum gewählten Standort.

Verkehrsaufkommen:

Eine Verlagerung des Standortes wäre ggf. mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden. Dies ist aufgrund der erhöhten Belastung durch Lärm, Geruch und CO₂-Ausscheidung sowie der erhöhten Inanspruchnahme der Verkehrsinfrastruktur nicht im allgemeinen Interesse.

Technische Infrastruktur:

Darüber hinaus erscheint eine technische Standortalternative zurzeit nicht vorhanden, da die Gasleitung in dem Bereich fast vollständig in dem Regionalen Grünzug liegt und die (Neu-)Verlegung einer Leitung nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Dazu zählen die aufwändigen Planungen und Genehmigungen, der erneute Eingriff in bestehende Infrastruktur bzw. in die Natur durch die Verlegung der Leitung, der hohe wirtschaftliche Aufwand sowie die langwierigen Abstimmungen für die Nutzung der Grundstücke. Hierbei ist auch zu beachten, dass die Planungerfordernis für das Vorhaben aus einer Änderung der Förderkulisse zum Jahreswechsel 2025/2026 hervorgeht. Ein zeitlich passender Weiterbetrieb der Anlage an anderer Stelle scheint aus diesen technischen Gründen unmöglich, von den planungsrechtlichen Schritten, die zur Herstellung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind, ganz abgesehen.

Verhältnismäßigkeit:

Der Vorhabenträger verfügt über die jetzt gegenständlichen Flächen, während ein Flächenerwerb an anderer Stelle in der Regel nur sehr schwer zu tätigen ist, da landwirtschaftliche Flächen begehrt sind. Dies gilt umso mehr, als die Flächen an Wert steigen, wenn kein Regionaler Grünzug darauf festgelegt sind, da dann ggf. auch andere Nutzungen als Landwirtschaft darauf möglich sein könnten.

Eine Realisierung des Vorhabens an anderer Stelle wäre unwirtschaftlich. Es wäre voraussichtlich nicht möglich, nur die zusätzliche Kapazität an anderer Stelle abzubilden. Der bereits bestehende Betrieb müsste aus Gründen der Effizienz vermutlich ebenfalls umziehen.

Nach dem zurzeit in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Energie wäre die Änderung voraussichtlich im Regionalen Grünzug zulässig. Vor diesem

Hintergrund erscheint unverhältnismäßig, jetzt andere Standorte anzustreben. Am jetzigen Standort besteht der Zusammenhang mit der Hofstelle, welcher gem. Begründung zum PS 3.1.1 des Entwurfes des Teilregionalplanes Energie Voraussetzung für Zulässigkeit innerhalb des Regionalen Grünzuges ist.

Um die Verwirklichung dieser Bauvoranfragen zu ermöglichen, kommt daher kein anderer zumutbarer Standort in Betracht.

3.2.2 Planungs-Alternativen:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im so genannten Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu einem aufzustellenden Bebauungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogas Ringenhausen"). Die Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden bereits auf die Ziele der verbindlichen Bauleitplanung abgestimmt. Es wurden daher keine alternativen Pläne im Rahmen der Vorentwurfs-Planung erarbeitet.

.....
(Sandra Flucht, Vorsitzende)

Planer:

..... Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
(i.A. David McLaren)